

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Angabe der Achslasten in den Genehmigungsunterlagen und den Zulassungsbescheinigungen

Frage- oder Problemstellung:

Die Einführung der neuen Zulassungsbescheinigungen nach der EG-Richtlinie 1999/37/EG hat auch Auswirkungen auf die Angabe der zulässigen Achslasten. In der Zulassungsbescheinigung Teil I sind sowohl die technisch zulässigen Achslasten als auch die im Zulassungsmitgliedstaat maximal zulässigen Achslasten anzugeben.

Aufgrund der ersten Erfahrungen mit den neuen Zulassungsbescheinigungen ist die Frage aufgetreten, wie diese Angaben in den Fällen erfolgen sollen, in denen die Fahrzeuge mit so genannten Achsgruppen ausgerüstet sind.

Ergebnis:

Die internationalen Vorschriften über die Massen und Abmessungen sowie die Richtlinie 96/53/EG über die höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr und § 34 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) Achslast und Gesamtgewicht, nehmen jeweils Bezug auf die Angabe der zulässigen Massen für Einzel-, Doppel- oder Dreifachachsen.

Die Achsgruppe wird in der Richtlinie 97/27/EG wie folgt definiert:

„Die Achsgruppe bezeichnet die Achsen als einen Teil des Achsaggregats. Bei zwei Achsen wird die Gruppe als Doppelachse, bei drei Achsen als Dreifachachse bezeichnet. Eine Einzelachse gilt als eine aus einer Achse gebildete Achsgruppe.“

Bereits in der bisherigen Richtlinie zum Fahrzeugbrief war vorgegeben, dass bei Doppelachsen im Sinne des § 34 StVZO die für die Doppelachse geltende Achslast in die Fahrzeugpapiere einzutragen war. Das gleiche Vorgehen wird im Leitfaden des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) zur Ausfüllung der Zulassungsbescheinigungen beschrieben.

Das bedeutet:

Im Feld 7 und folgende „Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe“ und im Feld 8 und folgende „Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmitgliedstaat“ sind immer die Lasten/Massen der Achsgruppen einzutragen.

Im Feld L dagegen ist die tatsächliche Anzahl der einzelnen Achsen anzugeben.

Grundlage für die Daten der Zulassungsbescheinigung sind die Genehmigungspapiere, die Übereinstimmungsbescheinigungen (CoC) und die Datenbestätigungen. Damit die Daten richtig übernommen werden können, ist es erforderlich, dass diese Unterlagen die Angaben in der oben beschriebenen Art enthalten.

Da aus den genannten Unterlagen nicht ersichtlich ist, ob es sich bei den Achsen um Einzelachsen oder Achsgruppen handelt, ist es erforderlich, dass die Technischen Dienste und die Hersteller in den entsprechenden Unterlagen die Lasten/Massen der jeweiligen Achskonfigurationen nach den o. g. Vorgaben eintragen.

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Dies gilt auch für Fahrzeuge der Klasse M1 (z.B. Wohnmobile mit Doppelachse), auch wenn das CoC eine Differenzierung in Achsen und Achsgruppen nicht vorsieht.

Flensburg, 14.11.2005
412-208.01
Reimer Speck